

Antrag des Regierungsrates vom 20. Januar 2021

**5677**

**Beschluss des Kantonsrates  
über die Genehmigung des Beitritts  
zur Interkantonalen Vereinbarung  
über die Beiträge an die Ausbildungskosten  
von universitären Hochschulen  
(Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV)**

(vom .....

*Der Kantonsrat,*

nach Einsichtnahme in den Antrag des Regierungsrates vom 20. Januar 2021,

*beschliesst:*

I. Der Beitritt zur Interkantonalen Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen vom 27. Juni 2019 (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV) wird genehmigt.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

---

**Bericht**

**A. Ausgangslage**

Studentinnen und Studenten aus der Schweiz und dem Fürstentum Liechtenstein haben einen gleichberechtigten Zugang zu allen kantonalen universitären Hochschulen. Ermöglicht wird dies durch die Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 (IUV 1997, LS 415.17), der alle Kantone sowie das Fürstentum Liechtenstein beigetreten sind. Über die IUV entrichten die Herkunftskantone für ihre

ausserkantonale Studierende jedes Jahr einen in der IUV festgelegten Pro-Kopf-Beitrag an die Standortkantone der besuchten Universitäten (nachfolgend Universitätskantone). Der Herkunftskanton leistet damit einen massgeblichen Beitrag an die Ausbildungskosten seiner Kantonsangehörigen. Im Gegenzug haben diese an der von ihnen besuchten ausserkantonalen Universität die gleiche Rechtsstellung wie die «einheimischen» Studierenden aus dem Universitätskanton. Diese Regelung gründet darauf, dass der Herkunftskanton seinen Angehörigen den Zugang zu einer universitären Ausbildung gewährleisten muss. Kann er diese Pflicht nicht mit einer eigenen universitären Hochschule erfüllen oder absolviert eine Person aus einem Universitätskanton ihr Studium gemäss der geltenden Wahlfreiheit ausserkantonale, muss der Herkunftskanton den Universitätskanton für diese Leistung entschädigen.

Die Finanzierung von Studien an den Fachhochschulen und pädagogischen Hochschulen folgt mit der Interkantonalen Fachhochschulvereinbarung vom 12. Juni 2003 (FHV, LS 414.12) denselben Überlegungen.

Die heutigen IUV-Beiträge orientieren sich an einem nach politischen Gesichtspunkten ausgehandelten Tarifsysteem. Sie sind aufgeteilt nach drei Fakultätsgruppen mit einem jeweils unterschiedlichen Betrag:

- Fakultätsgruppe I: Geistes- und Sozialwissenschaften, Wirtschaftswissenschaften und Recht (Fr. 10 600 pro Kopf und Jahr).
- Fakultätsgruppe II: Exakte Wissenschaften, Naturwissenschaften, technische Wissenschaften, Pharmazie sowie erstes und zweites Studienjahr der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin (Fr. 25 700 pro Kopf und Jahr).
- Fakultätsgruppe III: Human-, Zahn- und Veterinärmedizin ab dem drittem Studienjahr (Fr. 51 400 pro Kopf und Jahr).

Die IUV 1997 ist von 2017 bis 2019 einer Totalrevision unterzogen worden. Handlungsbedarf ergab sich zum einen aus der Zielsetzung des Bundesgesetzes vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz [HFKG, SR 414.20]), die Hochschulen nach einheitlichen Grundsätzen zu finanzieren (Art. 3 HFKG). Laut den massgeblichen Finanzierungsbestimmungen (Art. 42–44 HFKG; in Kraft seit 1. Januar 2017) werden die Grundbeiträge des Bundes an die Universitätskantone auf der Grundlage von Referenzkosten, beruhend auf den durchschnittlichen Kosten von Lehre und Forschung, ausgerichtet. Es entspricht Ziel und Zweck von Art. 3 HFKG, die Abgeltungen der Kantone im Rahmen der IUV (und FHV) ebenfalls auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten neu zu regeln.

Das mit der IUV 1997 geschaffene Rabattsystem für Wanderungsverluste zugunsten einzelner Kantone (keine Rückkehr in den Heimatkanton nach Abschluss des Studiums) erweist sich mittlerweile als überholt und soll deshalb aus folgenden Gründen abgeschafft werden:

Zum einen zeigen die aktuellen Wanderungsstatistiken des Bundesamts für Statistik, dass andere, heute nicht begünstigte Kantone, von höheren Wanderungsverlusten betroffen sind als die sechs Kantone, denen gemäss IUV 1997 bis heute unverändert ein solchermassen begründeter Rabatt gewährt wird (siehe Abbildung 1).

Zum anderen verzeichnen heute alle Kantone Wanderungsverluste mit Ausnahme von fünf Universitätskantonen (Basel-Stadt, Zürich, Waadt, Bern und Genf).

Schliesslich hat die 2008 in Kraft getretene Neugestaltung des Finanzausgleichs und der Aufgabenteilung zwischen Bund und Kantonen (NFA) ebenfalls zu Veränderungen geführt. Nach den Grundsätzen dieser Regelungen werden die wirtschaftlichen Standortvorteile, die sich aus der Niederlassung von Personen mit Universitätsabschluss in einem Kanton ergeben können, im Ressourcenausgleich der NFA erfasst und teilweise abgegolten.

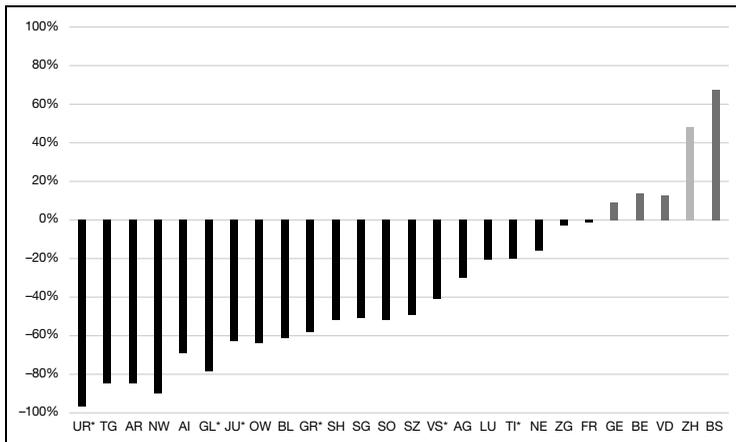


Abbildung 1: Nettobilanz nach Kanton der Ab- und Zuwanderung der Master-Universitätsabsolventinnen und -absolventen (ohne ETH) fünf Jahre nach Studienabschluss (Erhebungsjahre 2007–2017). Kantone mit \* profitieren heute von einem Abzug für die 1997 festgelegten Wanderungsrabatte.

Die beiden zentralen Änderungen, die mit der totalrevidierten IUV 2019 angestrebt werden, sind einerseits der Wechsel vom politisch ausgehandelten Tarifsystem zu einem kostenbasierten Finanzierungsmodell. Die bisherigen drei Fakultätsgruppen werden übernommen, aufgrund der kostenbasierten Tarifbestimmung aber neu als Kostengruppen geführt.

Andererseits werden anstelle von Rabatten für Wanderungsverluste (für sechs Kantone) Abzüge für Standortvorteile (für alle Kantone) gewährt.

## **B. Totalrevidierte IUV 2019**

Die Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) hat Ende Juni 2019 die totalrevidierte IUV 2019 zuhanden der Kantone zur Eröffnung der Beitrittsverfahren verabschiedet.

Die IUV 2019 ist ein rechtsetzender Vertrag zwischen Kantonen im Sinne von Art. 48 der Bundesverfassung (SR 101). Nach § 5 Abs. 3 des Universitätsgesetzes vom 15. März 1998 (UniG, LS 415.11) kann der Regierungsrat interkantonale Vereinbarungen über Hochschulbeiträge abschliessen. Gemäss § 42 Abs. 1 UniG kann er von Studierenden mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich eine zusätzliche Gebühr als Beitrag an die Deckung der Nettokosten der Universität erheben. Die Gebühr wird ganz oder teilweise erlassen, wenn der entsprechende Wohnsitzkanton im Rahmen einer allgemeinen Vereinbarung einen Beitrag leistet, der die anteilmässigen Nettokosten deckt (§ 42 Abs. 3 UniG). Für den Abschluss der Vereinbarungen über Hochschulbeiträge und weitere Konkordate ist der Regierungsrat zuständig (§ 26 Abs. 2 Ziff. 3 UniG). Der Kantonsrat genehmigt Vereinbarungen über Hochschulbeiträge und weitere Konkordate (§ 25 Abs. 2 Ziff. 3 UniG).

### **1. Übernahme bestehender Bestimmungen**

Der Grundsatz der IUV 1997 bleibt unverändert: Den Studentinnen und Studenten aus allen Vereinbarungskantonen wird ein gleichberechtigter Zugang zu den kantonalen universitären Hochschulen garantiert, wofür die Herkunftskantone im Gegenzug eine angemessene Abgeltung an die Universitätskantone leisten. Ebenso werden die meisten Bestimmungen der IUV 1997 übernommen. Dies betrifft namentlich:

- die Ermittlung des zahlungspflichtigen Kantons bei einem Erststudium: Zahlungspflichtig ist derjenige Kanton, in dem die Studentinnen und Studenten zum Zeitpunkt des Erwerbs des Zulassungsausweises zur universitären Hochschule (in der Regel gymnasiale Maturität) ihren zivilrechtlichen Wohnsitz hatten;
- die Ermittlung des zahlungspflichtigen Kantons bei einem Zweitstudium: Zahlungspflichtig ist derjenige Kanton, in dem sich bei Studienbeginn der zivilrechtliche Wohnsitz befindet;
- die Dauer der Zahlungspflicht: 12 Semester. Für Studentinnen und Studenten in Human-, Zahn- und Veterinärmedizin gilt eine Zahlungspflicht von 16 Semestern.

## **2. Wesentliche Änderungen gegenüber der IUV 1997**

### *a. Kostenbasiertes Finanzierungsmodell*

Mangels verlässlicher Kostendaten waren in der IUV 1997 die Tarife für die drei Fakultätsgruppen (neu Kostengruppen) über einen politischen Kompromiss zwischen Universitäts- und Nichtuniversitätskantonen festgelegt worden. Sie sind seitdem verschiedentlich verändert und der Teuerung angepasst worden.

Gemäss HFKG bemisst der Bund die Subventionierung der kantonalen Hochschulen auf der Grundlage der Kostenstatistiken des Bundesamts für Statistik in den Bereichen Lehre und Forschung. In Anbetracht des in Art. 3 Bst. g HFKG festgelegten Finanzierungsziels ist es zweckmässig, wenn Bund und Kantone für die Finanzierung der Universitäten von der gleichen Kostengrundlage ausgehen. Die IUV 2019 sieht deshalb einen Wechsel vom heutigen politisch ausgehandelten Tarifsysteem hin zu einem kostenbasierten Modell vor. Grundlage für die Berechnung der IUV-Beiträge sind demgemäss neu die den Universitätskantonen verbleibenden Betriebskosten für die universitäre Lehre und Forschung nach Abzug der im Rahmen dieser Leistungserbringung erwirtschafteten Erträge, namentlich Grundbeiträge des Bundes, Semestergebühren von Studierenden und Drittmittel von Forschungsförderungsinstitutionen wie dem Schweizerischen Nationalfonds (Art. 9 und 10 Abs. 1 IUV 2019).

Für die Kostengruppe III (Human-, Zahn- und Veterinärmedizin ab dem dritten Studienjahr) liegen bis anhin keine validierten Kostendaten vor. Aus diesem Grund sieht die IUV 2019 eine Übergangsbestimmung vor, gemäss der die Beiträge der Kostengruppe III das Doppelte der Beiträge für die Kostengruppe II betragen (Art. 26 Abs. 3). Erst wenn validierte Daten für die Kostengruppe III vorliegen, wird der Tarif dieser Kostengruppe gleich wie bei den anderen Kostengruppen be-

rechnet. Um zu vermeiden, dass die an Universitäten und Spitälern durchgeführte Forschung zu einem ungebremsten Wachstum bei den IUUV-Beiträgen für das Medizinstudium führt, wird für die Kostengruppe III jedoch zusätzlich ein Kostendach vorgegeben. Dieses beträgt höchstens die doppelten Lehrkosten der Kostengruppe III und klammert somit die Forschungskosten aus (Art. 10 Abs. 2).

Eine weitere Übergangsbestimmung betrifft die zeitliche Umsetzung des neuen kostenbasierten Systems: Ab Inkrafttreten der IUUV 2019 ist während einer dreijährigen Übergangsphase eine gestaffelte Einführung der neuen Kostensätze vorgesehen (Art. 27). Differenzen bei der Abrechnung, die aufgrund der neuen Tarife unter der IUUV 2019 resultieren würden, werden den Kantonen in den ersten drei Jahren nur anteilmässig verrechnet (Korrekturbeitrag): zu 25% im ersten Jahr, zu 50% im zweiten Jahr, zu 75% im dritten Jahr. Erst im vierten Jahr kommt das neue Berechnungssystem vollumfänglich zum Tragen.

#### *b. Abzüge für Standortvorteile*

Die Standortvorteile der Universitätskantone werden weiterhin berücksichtigt. Dies soll jedoch künftig nicht mehr über das bisherige System von Rabatten für Wanderungsverluste zugunsten einzelner, in der IUUV namentlich festgehaltener Kantone erfolgen. Stattdessen sind hierfür neu die folgenden Abzugsmechanismen für die kostenbasierte Tariffestlegung vorgesehen:

1. Die (dem Universitätskanton verbleibenden) Forschungskosten werden nur zu 85% berücksichtigt (Art. 9 Abs. 1 lit. b).
2. Von den (dem Universitätskanton verbleibenden) Betriebskosten der Lehre (100%) und den Forschungskosten (85%) wird zusätzlich ein Abzug für den Standortvorteil in der Höhe von 15% vorgenommen (Art. 10 Abs. 1).
3. Die Infrastrukturkosten für die Erstellung, den Kauf oder die Miete von Hochschulräumlichkeiten sind wie bis anhin vollständig durch den jeweiligen Universitätskanton zu tragen (Art. 9 Abs. 1).

#### *c. Einrichtung einer Konferenz der Vereinbarungskantone*

Für den Vollzug der IUUV 1997 besteht heute die Kommission Interkantonale Universitätsvereinbarung, die sich aus Mitgliedern der EDK und der Konferenz der kantonalen Finanzdirektorinnen und Finanzdirektoren zusammensetzt. Die IUUV 2019 sieht zusätzlich die Einrichtung einer Konferenz aller Vereinbarungskantone vor. Diese beschliesst die Tarife pro Kostengruppe und legt die Dauer ihrer Gültigkeit fest (Art. 16). Tarifänderungen sind mit Zweidrittelmehrheit zu beschliessen.

## C. Finanzielle Auswirkungen der totalrevidierten IUV

### 1. Gesamtschweizerische Auswirkungen

Um den Wechsel von der IUV 1997 zur IUV 2019 möglichst kostenneutral zu vollziehen, wurden im Rahmen der Ausarbeitung des neuen kostenbasierten Finanzierungsmodells die Abzüge bei der Forschung und zur Abgeltung des Standortvorteils auf die erwähnten je 15% festgelegt. Die Entwicklung der IUV-Tarife und damit einhergehend des IUV-Beitragsvolumens hängt nach der neuen Regelung namentlich von der Entwicklung der Betriebskosten der kantonalen Universitäten für Lehre und Forschung sowie der Zahl ihrer Studentinnen und Studenten in den drei Kostengruppen ab. Die aktuellen Modellrechnungen der EDK vergleichen anhand der Studierenden- und Kostendaten 2017 und 2018 das Beitragsvolumen nach den heutigen IUV-Tarifen mit dem Volumen auf der Grundlage der neuen Tarifbestimmung. Dabei wurde der IUV-Tarif für die Kostengruppe III auf das Doppelte der Kostengruppe II gesetzt (Art. 26), da noch keine validierten Kostendaten für die Kostengruppe III verfügbar sind. Danach führt das neue Finanzierungsmodell zu einer Verkleinerung des gesamtschweizerischen IUV-Beitragsvolumens von 4,2%, in absoluten Beträgen von 597 Mio. auf gut 572 Mio. Franken. Bei Letzterem handelt es sich um das Volumen ohne Berücksichtigung der erwähnten Übergangsphase (Korrekturbeitrag). Bei Einbezug der zeitlichen Staffelung beträgt die Verkleinerung des Beitragsvolumens im ersten Jahr rund 1%. Die folgende Tabelle gibt einen Überblick zur gesamtschweizerischen Auswirkung des Systemwechsels gemäss Datenstand 2017/2018.

	Tarif Kostengruppe (in Fr.)			Beitragsvolumen (in Mio. Fr.)
	KG I	KG II	KG III	
Regelung bisher	10 600	25 700	51 400	597,0
Regelung neu	9 736	24 800	49 600	572,2 (Übergangsphase 1. Jahr 590,8)

### 2. Auswirkungen auf den Kanton

Für den Kanton Zürich, dem mit Abstand grössten Beitragsempfänger vor den Kantonen Basel-Stadt und Bern, ergibt sich gerechnet mit den neuesten verfügbaren Zahlen (Datenstand 2017/2018) bei einem Nettobeitragsvolumen von 121,7 Mio. Franken nach bisheriger Regelung eine Verkleinerung des Volumens um 2,9% bzw. 3,5 Mio. Franken (Abbildung 2, erste Grafik). Dies entspricht einer Mindereinnahme von rund Fr. 2 pro Einwohnerin und Einwohner im Kanton (Abbildung 2, zweite Grafik). Der tiefere Beitrag ergibt sich daraus, dass die Kosten

pro Studentin und Studenten in den letzten Jahren gesunken sind und nun merklich unter den geltenden Tarifen nach bisheriger Regelung liegen (vgl. Tabelle oben). Das Beitragsvolumen würde voraussichtlich jedoch auch unter Beibehaltung der bisherigen Regelung zurückgehen, da in diesem Fall eine Neuverhandlung der geltenden Tarife zulasten der Universitätskantone zu erwarten wäre.

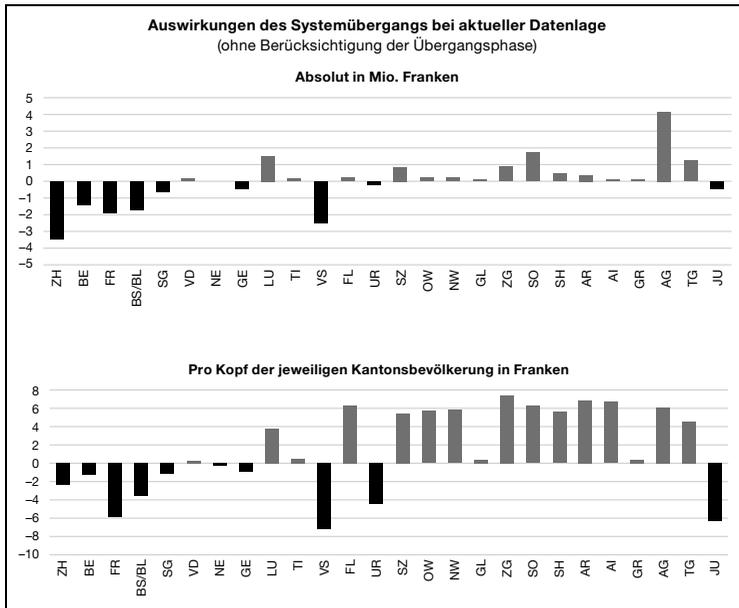


Abbildung 2: Veränderungen in den Saldi (Differenz aus IUV-Einnahmen und -Ausgaben) und in der Einnahme pro Kopf der Kantonsbevölkerung der einzelnen Kantone nach neuer Regelung im Vergleich zur heute geltenden Regelung (Berechnung mit den heute geltenden Tarifen und Einbezug der Rabatte für Wanderungsverluste). Für die Universitätskantone ist der Saldo die Summe der Einnahmen (Beiträge von anderen Kantonen) abzüglich der Ausgaben (Beiträge an andere Kantone). Für die Nichtuniversitätskantone entspricht der Saldo den Beiträgen, die sie an andere Kantone ausrichten.

## **D. Beitritt**

Der mit der IUV 2019 einhergehende Wechsel von den politisch festgelegten Tarifen zu Beiträgen auf der Grundlage eines kostenbasierten Systems ist zu begrüßen. Die Ausrichtung an den tatsächlichen Kosten ermöglicht eine wichtige Angleichung an die Finanzierungsgrundsätze gemäss HFKG und hat sich überdies bei der FHV bewährt. Bereits im Rahmen der Vernehmlassung zur totalrevidierten IUV hatte der Regierungsrat die Ausrichtung auf ein kostenbasiertes System und die Abschaffung der Rabatte für Wanderungsverluste positiv beurteilt. Mit der Anrechnung der Standortvorteile der Universitätskantone ergebe sich ein Tarifsysteem, das insgesamt zu massvollen und annehmbaren Kostenveränderungen bei den Vereinbarungskantonen führe (RRB Nr. 1165/2017). Gleichzeitig hatte der Regierungsrat kritisch darauf hingewiesen, dass die revidierte IUV mit dem Verzicht auf die Anrechnung der Vollkosten (einschliesslich Infrastrukturkosten) bei gleichzeitiger Berücksichtigung der Standortvorteile der steigenden finanziellen Belastung der Universitätskantone zu wenig Rechnung trage und die Vollkosten für die Studierenden aus den Beitragskantonen damit auch künftig nur zu zwei Dritteln gedeckt würden. Dieser Aspekt ist für den Kanton zwar weiterhin nicht zufriedenstellend gelöst. In Würdigung der hochschulpolitischen Rahmenbedingungen sowie der übergeordneten Zielsetzung der IUV, die Studierendenfreizügigkeit schweizweit zu garantieren und die Finanzierung der Hochschulen in einvernehmlicher, föderaler Gepflogenheit folgender Zusammenarbeit gemeinsam durch Bund und Kantone zu tragen, ist der IUV 2019 gleichwohl zuzustimmen.

## **E. Regulierungsfolgeabschätzung**

Gemäss dem Gesetz zur administrativen Entlastung von Unternehmen (EntlG, LS 930.1) ist der administrative Aufwand von Unternehmen bei der Erfüllung von Vorschriften möglichst gering zu halten. Zu diesem Zweck werden alle neuen oder zu ändernden Erlasse einer Regulierungsfolgeabschätzung unterzogen (§ 3 Abs. 2 EntlG in Verbindung mit § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung von Unternehmen [EntlV, LS 930.11]). Die Universität Zürich ist eine öffentlich-rechtliche Anstalt des Kantons mit eigener Rechtspersönlichkeit (§ 1 Abs. 1 UniG). Von der IUV 2019 sind keine Unternehmen im Sinne des EntlG und der EntlV betroffen.

## **F. Inkrafttreten**

Gemäss Art. 21 Abs. 2 IUV 2019 erklären die Kantone mit dem Beitritt zur IUV 2019 gleichzeitig den Austritt aus der IUV 1997. Für das Inkrafttreten der IUV 2019 ist ein Beitrittsquorum von 18 Kantonen erforderlich (Art. 22). Dieses Quorum liegt darin begründet, dass die IUV als Finanzierungsvereinbarung nur dann zufriedenstellend funktioniert, wenn ihr möglichst viele Kantone beigetreten sind. Bisher sind zwölf Kantone der IUV 2019 beigetreten. Es ist davon auszugehen, dass das notwendige Quorum erreicht wird. Da die Kantone die Möglichkeit haben, die IUV 1997 rückwirkend per Ende 2019 zu kündigen, läuft die Kündigungsfrist von zwei Jahren (Art. 24 IUV 1997) mindestens bis Ende 2021. Die IUV 2019 kann folglich frühestens auf den 1. Januar 2022 in Kraft gesetzt werden.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:  
Silvia Steiner

Die Staatsschreiberin:  
Kathrin Arioli

---

## Anhang

# Interkantonale Vereinbarung über die Beiträge an die Ausbildungskosten von universitären Hochschulen (Interkantonale Universitätsvereinbarung, IUV)

Vom 27. Juni 2019

### I Allgemeine Bestimmungen

**Art. 1** <sup>1</sup> Die Vereinbarung regelt den gleichberechtigten interkantonalen Zugang zu den kantonalen universitären Hochschulen und zu Institutionen im universitären Hochschulbereich sowie die Abgeltung der Kantone an die Trägerkantone. Zweck

<sup>2</sup> Sie fördert damit den interkantonalen Lastenausgleich sowie die Freizügigkeit für Studierende und ist Teil einer koordinierten schweizerischen Hochschulpolitik.

**Art. 2** Interkantonale Vereinbarungen, welche die Mitträgerschaft einer oder mehrerer universitärer Hochschulen und von Institutionen im universitären Hochschulbereich regeln, gehen dieser Vereinbarung vor, sofern sie die Grundsätze gemäss Artikel 3 nicht verletzen. Subsidiarität  
zu Mitträger-  
vereinbarungen

**Art. 3** <sup>1</sup> Die zahlungspflichtigen Kantone leisten den Trägerkantonen universitärer Hochschulen (Hochschulträgerkantone) für ihre Studierenden Beiträge an die Kosten des Hochschulstudiums. Grundsätze

<sup>2</sup> Die Hochschulträgerkantone müssen für ihre Studierenden mindestens dieselben geldwerten Leistungen erbringen, wie sie die vorliegende Vereinbarung vorsieht.

<sup>3</sup> Sie gewähren den Studierenden aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung.

### II Beitragsberechtigung

**Art. 4** <sup>1</sup> Beitragsberechtigt sind Studienangebote von institutionell akkreditierten öffentlich-rechtlichen kantonalen Hochschulen sowie von akkreditierten öffentlich-rechtlichen Institutionen der Kantone im universitären Hochschulbereich. Beitrags-  
berechtigte  
Studien-  
angebote

<sup>2</sup> Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann universitäre Hochschulen und Institutionen im universitären Hochschulbereich, die sich im Akkreditierungsverfahren befinden, als beitragsberechtigt erklären. Sie definiert die dafür massgebenden Kriterien in Richtlinien. Artikel 26 wird vorbehalten.

<sup>3</sup> Studienangebote, deren Abschluss den Zugang zu einem geregelten Beruf beinhaltet, gelten als beitragsberechtigt, wenn die im massgebenden Recht formulierten zusätzlichen Anerkennungsvoraussetzungen erfüllt sind.

<sup>4</sup> Studienangebote im Sinne der vorhergehenden Absätze sind

- a. Bachelor- oder Masterstudien,
- b. Doktoratsstudien unter Berücksichtigung von Artikel 11,
- c. weitere von der Konferenz der Vereinbarungskantone bezeichnete Studienangebote.

<sup>5</sup> Studienvorbereitende Angebote und Angebote der Weiterbildung sind nicht beitragsberechtigt.

Beitrags-  
berechtigte  
Studien-  
angebote  
privater  
Institutionen

**Art. 5** <sup>1</sup> Studienangebote institutionell akkreditierter privater Hochschulen und von akkreditierten privaten Institutionen im universitären Hochschulbereich können von der Konferenz der Vereinbarungskantone als beitragsberechtigt anerkannt werden. Voraussetzung ist, dass der Standortkanton

- a. sich an der privaten Hochschule finanziell beteiligt,
- b. für seine Studierenden an der privaten Hochschule mindestens dieselben geldwerten Leistungen erbringt, wie es die vorliegende Vereinbarung vorsieht,
- c. sicherstellt, dass die private Hochschule den Studierenden aus allen Vereinbarungskantonen die gleiche Rechtsstellung gewährt und
- d. im Trägerschaftsorgan der privaten Hochschule vertreten oder in anderer Weise an der strategischen Führung der Hochschule beteiligt ist.

<sup>2</sup> Artikel 4 Absätze 3 bis 5 und Artikel 6 gelten auch für private Institutionen.

Datenbank  
für beitrags-  
berechtigte  
Studien-  
angebote

**Art. 6** <sup>1</sup> Die beitragsberechtigten Studienangebote sind nach Fachbereichen in einer Datenbank erfasst.

<sup>2</sup> Ergibt sich die Zuordnung einzelner Angebote zu einem Fachbereich nicht aus den Merkmalen des Systems oder ist sie strittig, fällt die Kommission IUV einen Zuordnungsentscheid.

**Art. 7** <sup>1</sup> Als Studierende, die einen Beitrag im Sinne dieser Vereinbarung auslösen, gelten Personen, die für ein beitragsberechtigtes Studienangebot immatrikuliert sind. Studierende

<sup>2</sup> Für Studierende, die keine Studienleistungen beziehen, werden keine Beiträge geleistet.

<sup>3</sup> Die Studierendenzahl wird auf der Grundlage der Studierendenstatistik des Bundesamtes für Statistik BFS ermittelt.

### III Beitragsbemessung und Zahlungspflicht

**Art. 8** <sup>1</sup> Die interkantonalen Beiträge werden als jährlicher Pauschalbeitrag pro Studentin oder Student pro Kostengruppe festgelegt. Bemessungsgrundlage

<sup>2</sup> Sie werden den zahlungspflichtigen Kantonen auf Grundlage der im Herbst- beziehungsweise Frühjahrssemester erhobenen Studierendenzahlen in Rechnung gestellt. Die Kommission IUV entscheidet über die Modalitäten der Rechnungsstellung.

**Art. 9** <sup>1</sup> Grundlage für die Bemessung der interkantonalen Beiträge sind die standardisierten Kosten pro Fachbereich. Diese ergeben sich aus Grundlagen für die Festlegung der interkantonalen Beiträge

- a. den nach Abzug der Drittmittel für die Lehre verbleibenden Betriebskosten für die Lehre zu 100 Prozent sowie
- b. den Betriebskosten für die Forschung, welche dem Träger nach Abzug der Drittmittel für die Forschung verbleiben, zu 85 Prozent.

Die Kosten werden auf der Grundlage der Statistik der Hochschulfinanzen des Bundesamtes für Statistik BFS ermittelt. Die Infrastrukturkosten werden nicht angerechnet.

<sup>2</sup> Die Definition der Fachbereiche und deren Zuordnung zu einer Kostengruppe erfolgt im Anhang zur Vereinbarung.

<sup>3</sup> Die Konferenz der Vereinbarungskantone kann bei wesentlichen Veränderungen der in Absatz 1 definierten Bemessungsgrundlagen die Zuordnung eines Fachbereichs zu einer Kostengruppe ändern, zusätzliche Kostengruppen einrichten und/oder bestehende Kostengruppen aufteilen. In begründeten Fällen kann sie zudem die für die Forschung anzurechnenden Betriebskosten plafonieren.

**Art. 10** <sup>1</sup> Ausgehend von den standardisierten Kosten pro Fachbereich werden die Durchschnittskosten pro Kostengruppe errechnet sowie ein Abzug in Höhe der durchschnittlichen Studiengebühren und der effektiven oder pauschal berechneten Bundesbeiträge vorgenommen. Die Beiträge entsprechen 85 Prozent der so errechneten Kosten. Höhe der interkantonalen Beiträge

<sup>2</sup> Die interkantonalen Beiträge für die Kostengruppe III betragen maximal das Doppelte des Durchschnitts der für die Fachbereiche dieser Kostengruppe ermittelten Kosten für die Lehre gemäss Artikel 9 Absatz 1 litera a. In begründeten Fällen kann die Konferenz der Vereinbarungskantone die Beiträge für die Kostengruppe III über das definierte Maximum hinaus erhöhen. Artikel 26 Absatz 3 wird vorbehalten.

<sup>3</sup> Für die Festlegung der Beiträge und die Dauer der Gültigkeit ist die Konferenz der Vereinbarungskantone zuständig.

Dauer der  
Beitragspflicht

**Art. 11** <sup>1</sup> Interkantonale Beiträge im Sinne der Vereinbarung sind für ein Erst- sowie ein allfälliges Zweitstudium zu entrichten. Ein Studium (Erst- oder Zweitstudium) kann Studienangebote auf Bachelor-, Master- sowie allenfalls Doktoratsstufe enthalten. Voraussetzung für die Finanzierung eines Zweitstudiums ist ein erster universitärer Abschluss auf Stufe Master.

<sup>2</sup> Die Beitragspflicht ist zeitlich auf 12 Semester für ein Erst- und weitere 12 Semester für ein Zweitstudium begrenzt. Für Studierende der medizinischen Studiengänge verlängert sich die Dauer der Beitragspflicht auf 16 Semester.

<sup>3</sup> Die Konferenz der Vereinbarungskantone legt die maximale beitragsberechtigte Dauer für Studienangebote gemäss Artikel 4 Absatz 4 litera c fest.

Zahlungs-  
pflichtiger  
Kanton

**Art. 12** <sup>1</sup> Zahlungspflichtig ist derjenige Vereinbarungskanton, in dem eine Studentin oder ein Student zum Zeitpunkt des Erwerbs des Zulassungsausweises zur universitären Hochschule zivilrechtlichen Wohnsitz (Artikel 23ff. ZGB<sup>1</sup>) hatte.

<sup>2</sup> Bei Aufnahme eines Zweitstudiums ist derjenige Kanton zahlungspflichtig, in dem eine Studentin oder ein Student zum Zeitpunkt der Aufnahme des Zweitstudiums (Semesterbeginn) zivilrechtlichen Wohnsitz hat.

Studien-  
gebühren

**Art. 13** Die Hochschulträgerkantone können angemessene individuelle Studiengebühren erheben. Übersteigt die Summe der Beiträge gemäss Artikel 10 und der individuellen Studiengebühren die den Beiträgen zugrunde liegenden standardisierten Kosten pro Kostengruppe gemäss Anhang, werden die Beiträge entsprechend gekürzt.

---

<sup>1</sup> Schweizerisches Zivilgesetzbuch vom 10. Dezember 1907; SR 210

## IV Hochschulzugang und Gleichbehandlung

**Art. 14** Die Studienanwärterinnen, die Studienanwärter und die Studierenden aus den Vereinbarungskantonen haben bezüglich der Zulassung zum Studium die gleiche Rechtsstellung wie diejenigen des Hochschulträgerkantons beziehungsweise der Hochschulträgerkantone. Dies gilt auch bei Vorliegen von Zulassungsbeschränkungen.

Gleichbehandlung bei der Zulassung

**Art. 15**<sup>1</sup> Studierende aus Nichtvereinbarungskantonen haben keinen Anspruch auf Gleichbehandlung.

Behandlung von Studierenden aus Nichtvereinbarungskantonen

<sup>2</sup> Sie werden an ein beitragsberechtigtes Studienangebot im Sinne dieser Vereinbarung erst zugelassen, wenn die Studierenden aus Vereinbarungskantonen Aufnahme gefunden haben.

<sup>3</sup> Sie leisten für die in Anspruch genommenen Studienangebote Beiträge, die mindestens den Beiträgen gemäss Artikel 10 entsprechen.

## V Vollzug

**Art. 16**<sup>1</sup> Die Konferenz der Vereinbarungskantone setzt sich aus je einer regierungsrätlichen Vertreterin oder einem regierungsrätlichen Vertreter der Kantone zusammen, die der Vereinbarung beigetreten sind.

Die Konferenz der Vereinbarungskantone

<sup>2</sup> Ihr obliegen folgende Aufgaben:

- a. Festlegung der interkantonalen Beiträge pro Kostengruppe und die Dauer von deren Gültigkeit einschliesslich Definition der in Abzug zu bringenden Bundesbeiträge (Artikel 10),
- b. Definition der Fachbereiche und Zuordnung zu einer Kostengruppe (Artikel 9 Absatz 2),
- c. Änderung der Zuordnung eines Fachbereichs zu einer Kostengruppe, Einrichtung zusätzlicher Kostengruppen und/oder Aufteilung bestehender Kostengruppen sowie entsprechende Anpassung des Anhangs (Artikel 9 Absatz 3),
- d. Plafonierung der anzurechnenden Betriebskosten für die Forschung in begründeten Fällen (Artikel 9 Absatz 3),
- e. Erhöhung der Beiträge für die Kostengruppe III über das definierte Maximum hinaus (Artikel 10 Absatz 2),
- f. Definition weiterer Studienangebote (Artikel 4 Absatz 4 litera c) sowie die Festlegung der entsprechenden Regelstudiendauer (Artikel 11 Absatz 3),
- g. Kürzung von Beiträgen (Artikel 13),

- h. Entscheid über die Beitragsberechtigung von Studienangeboten von Hochschulen im Akkreditierungsverfahren (Artikel 4 Absatz 2), von Studienangeboten, deren Abschluss den Zugang zu einem geregelten Beruf beinhaltet (Artikel 4 Absatz 3) sowie von Studienangeboten privater Hochschulen (Artikel 5),
- i. Genehmigung von Budget und Rechnung bezüglich der Vollzugskosten (Artikel 19),
- k. Wahl der Mitglieder und des oder der Vorsitzenden der Kommission IUV (Artikel 17) und
- l. Festlegung des Rechnungsjahrs, ab welchem die Beiträge für die Kostengruppe III auf Basis der validierten Kosten berechnet werden.

<sup>3</sup> Die Beschlüsse gemäss Absatz 2 litera a bis g sowie l bedürfen der Mehrheit von zwei Dritteln der Konferenzmitglieder, darunter mindestens die Hälfte der Universitätskantone gemäss Hochschulkonkordat<sup>2</sup>. Für die übrigen Beschlüsse gilt das einfache Mehr der anwesenden Konferenzmitglieder.

Kommission  
IUV

**Art. 17** <sup>1</sup> Für den Vollzug wählt die Konferenz der Vereinbarungskantone eine Kommission IUV. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

<sup>2</sup> Die Kommission IUV setzt sich aus acht regierungsrätlichen Vertretungen der Vereinbarungskantone zusammen. Vier Mitglieder der Kommission IUV vertreten einen Universitätskanton, vier einen Nichtuniversitätskanton.

<sup>3</sup> Je eine Vertretung des Staatssekretariats für Bildung, Forschung und Innovation SBFI und des Bundesamtes für Statistik BFS nehmen mit beratender Stimme an den Sitzungen teil.

<sup>4</sup> Der Kommission IUV obliegen insbesondere die folgenden Aufgaben:

- a. Überwachung des Vollzugs, insbesondere auch der Geschäftsstelle,
- b. Entscheid über die Zuordnung eines Angebots zu einem Fachbereich in strittigen Fällen (Artikel 6 Absatz 2),
- c. Antragsstellung an die Konferenz der Vereinbarungskantone für Entscheide gemäss Artikel 16 Absatz 2 litera a bis g und l sowie
- d. Regelung der Rechnungslegung, der Beitragszahlung, der Termine und Stichdaten sowie des Vorgehens bei allfälligen Verzugszinsen.

---

<sup>2</sup> Interkantonale Vereinbarung über den schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulkonkordat) vom 20. Juni 2013; Sammlung der Rechtsgrundlagen der EDK, Ziffer 6.0

**Art. 18** <sup>1</sup> Das Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ist Geschäftsstelle der Vereinbarung. Geschäftsstelle

<sup>2</sup> Sie führt das zentrale Inkasso für die Beitragszahlungen.

**Art. 19** Die Kosten des Vollzugs dieser Vereinbarung sind durch die Vereinbarungskantone nach Massgabe der Zahl ihrer Studierenden zu tragen. Sie werden ihnen jährlich in Rechnung gestellt. Vollzugskosten

**Art. 20** <sup>1</sup> Auf Streitigkeiten, die sich aus der vorliegenden Vereinbarung ergeben, wird das Streitbeilegungsverfahren gemäss IRV<sup>3</sup> angewendet. Streitbeilegung

<sup>2</sup> Kann die Streitigkeit nicht beigelegt werden, entscheidet auf Klage hin das Bundesgericht gemäss Artikel 120 Absatz 1 litera b BGG<sup>4</sup>.

## VI Schlussbestimmungen

**Art. 21** <sup>1</sup> Der Beitritt zu dieser Vereinbarung wird dem Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren gegenüber erklärt. Beitritt

<sup>2</sup> Mit dem Beitritt zu dieser Vereinbarung erklären die Kantone gleichzeitig den Austritt aus der interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997.

**Art. 22** <sup>1</sup> Der Vorstand der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren setzt die Vereinbarung in Kraft, wenn ihr 18 Kantone beigetreten sind. Inkrafttreten

<sup>2</sup> Das Inkrafttreten ist dem Bund zur Kenntnis zu bringen.

**Art. 23** Die Vereinbarung kann unter Einhaltung einer Frist von zwei Jahren jeweils auf den 31. Dezember durch schriftliche Erklärung an die Konferenz der Vereinbarungskantone gekündigt werden. Kündigung

**Art. 24** Kündigt ein Kanton die Vereinbarung, bleiben seine Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung für die zum Zeitpunkt des Austritts in Ausbildung befindlichen Studierenden bis zum Ende ihres Studiums bestehen. Weiterbestehen der Verpflichtungen

<sup>3</sup> Rahmenvereinbarung vom 24. Juni 2005 für die interkantonale Zusammenarbeit mit Lastenausgleich (Rahmenvereinbarung, IRV)

<sup>4</sup> Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht (Bundesgerichtsgesetz, BGG); SR 173.110

Fürstentum  
Liechtenstein

**Art. 25** Dieser Vereinbarung kann das Fürstentum Liechtenstein auf der Grundlage seiner eigenen Gesetzgebung beitreten. Ihm stehen alle Rechte und Pflichten eines Vereinbarungskantons zu.

Übergangsrecht

**Art. 26** <sup>1</sup> Die Beitragsberechtigungen gemäss der Interkantonalen Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997 bleiben bis zur Entscheidung über die institutionelle Akkreditierung (Artikel 4 Absatz 2 und Artikel 5 Absatz 1) gemäss HFKG<sup>5</sup> beziehungsweise bis zum Entscheid über die Erfüllung zusätzlicher Anerkennungsvoraussetzungen gemäss Artikel 4 Absatz 3 und Artikel 5 Absatz 2, längstens aber bis acht Jahre nach Inkrafttreten des HFKG, bestehen.

<sup>2</sup> Die Leistungsabteilungen derjenigen Kantone, die der IUV nicht oder noch nicht beigetreten sind, erfolgen für die Dauer von längstens zwei Jahren nach Inkrafttreten der Vereinbarung gestützt auf die Interkantonale Universitätsvereinbarung vom 20. Februar 1997. Nach Ablauf dieser Frist gilt für alle Nichtvereinbarungskantone Artikel 15.

<sup>3</sup> Solange betreffend die Ausbildung der Human-, Zahn- und Veterinärmedizin keine validierten Kosten vorliegen, betragen die interkantonalen Beiträge für die Kostengruppe III das Doppelte der Beiträge für die Kostengruppe II. Die Konferenz der Vereinbarungskantone entscheidet, ab welchem Rechnungsjahr die Beiträge für die Kostengruppe III auf Basis der validierten Kosten berechnet werden.

Berechnung  
der Beiträge  
im Übergang  
von der IUV  
1997 auf die  
IUV 2019

**Art. 27** <sup>1</sup> Für eine Übergangsphase von drei Jahren nach Inkrafttreten der IUV 2019 wird für die Berechnung der Kantonsbeiträge wie folgt vorgegangen:

- a. Multiplikation der Differenz zwischen den Beiträgen IUV 2019 und IUV 1997 mit dem Faktor 0.25 (erstes Berechnungsjahr), mit dem Faktor 0.5 (zweites Berechnungsjahr) beziehungsweise mit dem Faktor 0.75 (drittes Berechnungsjahr) und Festlegung eines entsprechenden Korrekturbetrags für jeden Kanton,
- b. Berechnung der effektiven Beiträge pro Kanton auf Basis der Beiträge gemäss IUV 1997 zuzüglich des Korrekturbetrags gemäss litera a.

<sup>2</sup> Nach Abschluss dieser dreijährigen Übergangsphase erfolgt die Berechnung der Kantonsbeiträge ausschliesslich basierend auf der IUV 2019.

<sup>5</sup> Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz, HFKG); SR 414.20